

2. Abschnitt

Allgemeine Aufgaben der Polizei

§ 4 Die polizeilichen Schutzgüter

I. Begriffsumschreibungen

1. Unterteilungen und Aufzählungen

Polizeigüter sind der «Inbegriff derjenigen Güter, von denen Gefahren abzuwenden die Polizei verpflichtet ist».¹⁰² Sie konstituieren demnach die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die für die Polizeigüter als Oberbegriff stehen. Er umfasst die öffentliche Ruhe, Gesundheit, Sittlichkeit und Treu und Glauben im Geschäftsverkehr.¹⁰³ In dieser Umschreibung wird deutlich, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht als selbständiges Schutzgut polizeilichen Handelns angesehen wird. Sie lässt sich nicht abstrakt begreifen und erhält erst durch die verschiedenen Schutzgüter feste Konturen. Die Aufzählung ist im Übrigen nicht abschliessend. Es werden gelegentlich auch noch andere Unterteilungen gemacht, wie «persönliche Ehre und Intimsphäre, Eigentum u. ä.» oder «Schutz der Freiheit, der Ehre und des Vermögens sowie des Staates und seiner Einrichtungen».¹⁰⁴

102 Saladin, S. 344 unter Bezugnahme auf Jan Alexander Bumbacher, Die öffentliche Ordnung – eine Schranke der Freiheitsrechte, Diss. Zürich 1956; Jost, S. 25.

103 Siehe etwa Art. 2 Abs. 1 Bst. a PolDOV; Art. 52 Abs. 1 Bst. a, Art. 111 Abs. 7 und Art. 133 Abs. 1 LVG; Art. 1 Abs. 1 bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 der inzwischen aufgehobenen Verordnung vom 26. August 1980 über die Polizeistunde in Gaststätten und die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung, LGBl 1980 Nr. 55; vgl. auch Art. 33 EWRA und dazu die Fragestellung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (neu: Verwaltungsgerichtshof) in ihrem Antrag zu VBI 1998/9 an den Efta-Gerichtshof, wonach sie wissen möchte, ob das Wohnsitzerfordernis aus «Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit» gerechtfertigt werden kann.

104 Jost, S. 25; vgl. auch StGH 1986/11, Urteil vom 6. Mai 1987, LES 2/1988, S. 45 (48).